

# **Satzung**

des Vereins

## **Landcare Europe**

(Ausfertigungsdatum: 07.06.2023)<sup>1</sup>

(Gesellschaft ohne Gewinnzweck)

### **§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landcare Europe“ und die Kurzbezeichnung LE.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Landcare Europe e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach, Deutschland. Der Sitz kann an jeden anderen Ort in Deutschland verlegt werden. Die Verlegung des Vereinssitzes kann durch Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung von Landschaftspflege insbesondere mit dem Ziel der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften in Europa.
  - b) Austausch von Wissen und bewährten Verfahren über Landesgrenzen hinweg, um die EU-Umweltschutzziele im landwirtschaftlichen Kontext besser umzusetzen.
  - c) Unterstützung der Aktivitäten bestehender nationaler Landschaftspflegeverbände bzw. Organisationen, die sich in der Landschaftspflege engagieren sowie der Gründung neuer solcher Organisationen und/oder Dachverbände.
  - d) Konsultation/Beratung politischer Entscheidungsträger europäischer, nationaler und regionaler Ebene und Unterstützung der nationalen Umsetzung von EU-Richtlinien

---

<sup>1</sup> Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2023

und -Strategien in Bezug auf Natur, Umwelt und Klimaschutz im landwirtschaftlichen Kontext.

- e) Förderung eines naturnahen und sozialverträglichen Landwirtschaftssystems, das gesunde Lebensmittel und andere öffentliche Güter wie Biodiversität, Wasser, Boden, Klima sowie Ökosystemleistungen bereitstellt, die die Lebensqualität für Menschen und andere Lebewesen verbessern.
- f) Bereitstellung regelmäßiger Kontakte für den Informationsaustausch zwischen Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die an der Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder interessiert sind.
- g) Zusammenstellung und Verbreitung von Unterlagen über die gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern der Mitglieder sowie über die internationalen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Landschaftspflege, zur Erhaltung von Kulturlandschaften und zum Umweltschutz, die zur Förderung der genannten Bereiche beitragen können.
- h) Vertretung der Interessen der Landschaftspflegeverbände in nationalen Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedsstaaten sowie auf EU-Ebene.
- i) Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen in der EU.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **§ 4.A Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen des privaten Rechts werden, die
  - satzungsgemäß überwiegend Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnehmen,
  - sich zu Zweck und Aufgaben von Landcare Europe bekennen und
  - von ihrer inneren Struktur her freiwillige Zusammenschlüsse von Vertretern der Naturschutzverbände, der landnutzenden Berufszweige und der Politik sind. Im Einzelfall kann der Vorstand auch andere juristische Personen des privaten Rechts als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die eine andere Struktur haben, sich jedoch zu den Zielen und

Aufgaben von Landcare Europe bekennen und sich in ihrer Mitgliedschaft oder ihren Organen auf die Zusammenarbeit der Interessengruppen Landwirtschaft und Naturschutz gründen.

- (2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Stiftungen werden, die sich zu Zweck und Aufgabe von Landcare Europe bekennen und dessen Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen wollen.

Fördermitglieder können insbesondere die Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer, Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden werden sowie EU-Mitgliedsstaaten und andere Länder, Forschungseinrichtungen und Berufsvertretungen. Mitglieder eines Dachverbandes, der bereits Mitglied von Landcare Europe ist, können ebenfalls Fördermitglieder werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4.B Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluss, durch Auflösung des Vereins, bei Fördermitgliedern durch die genannten Gründe sowie durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

#### **§ 4.C Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz**

- (1) Der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an frühere Vorstandsmitglieder auf Grund herausragender Leistungen verliehen werden. Er berechtigt nach Einladung zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Repräsentation von Landcare Europe, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung der oder des zu Ehrenden möglich.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

#### **§ 4.D Mitgliedschaftsbeiträge und Gebühren**

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

#### **§ 4.E Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder befinden über die Höhe ihres Beitrags innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Rahmens selbst.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung Vertreter/innen gemäß § 6 der Satzung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

#### **§ 6.A Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden (auf Vorschlag des Vorstands),
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Mittelverwendung,

- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

### **§ 6.B Voraussetzungen für eine Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 6.C Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens 2 Monate zuvor in Textform unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

### **§ 6.D Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen können in Person oder online stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, eine einfache Mehrheit der Mitglieder hat dies vorher schriftlich beim Vorstand beantragt und dieser dem Antrag zugestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss befragt die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlgangs über den Wahlmodus (geheim per Stimmzettel oder offen per Handzeichen).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

### **§ 6.E Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.
- (4) Jedes Land mit ordentlichen Mitgliedern hat in der Mitgliederversammlung drei Stimmen. Die Benennung der Vertreter und Ersatzvertretern bleibt jedem ordentlichen Mitglied aus diesem Land in eigener Zuständigkeit überlassen, wobei die Zusammensetzung des Verbands seinen Niederschlag bei der Auswahl der Vertreter finden soll.
- (5) Jeder abgesandte Vertreter hat eine Stimme. Ein Vertreter kann das Stimmrecht von bis zu zwei weiteren Vertretern desselben ordentlichen Mitglieds bzw. in Delegation der Mitglieder aus dem Land mit ausüben.
- (6) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Abstimmungen bei Präsenzversammlungen erfolgen durch Handzeichen, bei Online-Versammlungen über ein Abstimmungssystem, welches die Mitgliederversammlung vorher festlegt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Fördermitglieder zu unterrichten.

### **§ 6.F Protokollierung der Mitgliederversammlung**

- (1) Vor Beginn der Versammlung ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Protokollführer/-in zu wählen. Die Wahl des/der Protokollführers/Protokollführerin kann online stattfinden.
- (2) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung müssen alle leitenden Personen das Protokoll unterschreiben.
- (3) Das Protokoll soll enthalten:
  - a) die Art der Mitgliederversammlung (ordentliche/außerordentliche),
  - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
  - c) die Namen der Versammlungsleitung und Protokollführung,
  - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
  - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung<sup>2</sup> und Stimmenverhältnissen<sup>3</sup>,
  - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
  - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten<sup>4</sup> sowie die Annahme des Amtes.

## **§ 7 Vorstand**

### **§ 7.A Aufgaben des Vorstands**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Vertretung des Vereins,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
  - e) Personalangelegenheiten (Arbeitsverträge, Kündigungen, etc.)

---

<sup>2</sup> Zu den Arten der Abstimmung gehören z. B. geheime Wahl mittels Stimmzettel, Abstimmung durch Handzeichen/Aufstehen oder Zuruf.

<sup>3</sup> Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen.

<sup>4</sup> Für die Eintragung in das Vereinsregister werden folgende Angaben benötigt: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort.

- (2) Der/Die Vorsitzende führt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/Die Vorsitzende und seine beiden Stellvertretenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertretenden die/den Vorsitzende/n nur vertreten können, soweit diese/r verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann einen Fachbeirat einberufen.

### **§ 7.B Bildung und Zusammensetzung des Vorstands, Vertretungsregelung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Personen und setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretenden (engerer Vorstand) und bis zu 9 Beisitzenden.
- (2) Über die Zahl der zu wählenden Beisitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7.C Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, beginnend mit dem Tag der Wahl, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern zur Auffüllung der Vorstandsposten während einer Amtszeit sind möglich. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet dann ebenfalls mit der des Gesamtvorstands.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- (4) Dem Vorstand sollen idealerweise politische Mandatsträger, Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und Vertreter von anerkannten Naturschutzverbänden angehören. Der Vorstand soll sich aus einem ausgewogenen Verhältnis von weiblichen und männlichen Personen verschiedener europäischer Länder zusammensetzen.
- (5) Den Fördermitgliedern steht dafür neben den ordentlichen Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale nach gängigen Aufwandsentschädigungssätzen im jeweiligen Land der Person mit ausführendem Ehrenamt erhalten, jedoch maximal bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal in angemessener und steuerlich zulässiger Höhe ersetzt werden.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7.D Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Die Vorstandssitzung kann als Online- oder als Präsenzveranstaltung stattfinden.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet. Beschlüsse im Umlaufverfahren erfordern die schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann die Leitung des Vereins einem Sekretariat übertragen, das durch natürliche oder juristische Personen vertreten wird, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Ansbach.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Arbeitsanweisung erlassen.
- (4) Der engere Vorstand entscheidet über
- a) grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung und
  - b) die Einstellung und Vergütung von einzustellenden Mitarbeitenden.

### **§ 9 Finanzen, Buchführung & Kassenprüfung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
  - b) Beiträge der Fördermitglieder,
  - c) Spenden, Schenkungen und Zustiftungen,
  - d) Projektförderungen,
  - e) Sonstige Zuwendungen.
  - f) Aufträge zur Umsetzung des Vereinszwecks, solange die Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln für gemeinnützige Vereine auszuführen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Regelung gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein.
- (2) Der/Die Vorsitzende und dessen/deren beiden Stellvertretenden sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist der elektronische Bundesanzeiger. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.